

I. GELTUNG

- Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB" genannt) gelten für alle von sichtplan-Fotografen und Videografen (im Folgend vereinfacht "Fotograf" genannt) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferunger Leistungen
- 2 Die AGB gelten für alle dem Kunden überlassenen Konzente und Fotografien, gleich in welcher Produktionsstufe (von ersten Konzeptstadien bis zur finalen Reinzeichnung) oder technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elekt ronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.
- ronisches oder digital übermitteltes Bilomaterial.
 3. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des
 Angebots des Fotografen durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des
 Bildmaterials zur Veröffentlichung.
 4. Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen drei
 Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit
- widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen Keine Gültig-keit, es sei denn, dass der Fotograf diese schriftlich anerkennt. 5. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrück-liche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Fotografen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen

AUFTRAGSPRODUKTIONEN

- I. AUFTRAGSPRODUKTIONEN
 Soweit der Fotograf Kostenvoranschläge erstellt, sind diese unverbindlich. Treten während der Produktion Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann vom Fotografen anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen Überschritten, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten
- 2. Der Fotograf ist berechtigt, Leistungen von Dritten, die zur Durchführung der Produktion eingekauft werden müssen, im Namen und mit Vollmacht sowie für Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben.
- 3. Weitere durch den Auftrag anfallende Kosten (z.B. Material- oder Reisekosten), die J. westere durch den Auftrag anfallende Kosten (z. 8. Material- oder Reisekosten), d nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, sind nicht im Honorar enthalten und werden gesondert berechnet und in der Rechnung aufgeführt.
 4. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden die Aufnahmen, die dem Kunden nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorgelegt werden, durch den Fotografen
- ausgewählt.
- 5. Sind dem Fotografen innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Aufnahmen keine schriftlichen Mängelrügen zugegangen, gelten die Aufnahmen als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 6. Bei einer Stornierung oder Verschiebung bereits gebuchter und vereinbarter Produk-tionen von weniger als 48 Stunden zum Produktionsstart sind 50 % des vereinbarten Honorars zu zahlen. Entstehen durch die Stornierung oder Verschiebung der bereits vereinbarten Produktion weitere Kosten (z.B. Stornogebühren durch Locationmieten), so sind diese zu ersetzen.

- III. ÜBERLASSENES BILDMATERIAL (ANALOG UND DIGITAL)
 1. Die AGB gelten für jegliches dem Kunden überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.
- 2. Die Arbeiten (vom Konzept bis zur Finalisierung eines Fotos / einer Fotostrecke / eines Videos) des Fotografen sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff.5 Urheberrechtsgesetz handelt.

 3. Das überlassene Bildmaterial bleibt Eigentum des Fotografen, und zwar auch in dem
- Fall, dass Schadensersatz hierfür geleistet wird.

 4. Der Kunde hat das Bildmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftsinternen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen
- Verarbeitung weitergeben. Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung oder Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß, vertragsgemäß nd wie verzeichnet zugegangen.

IV. NUTZUNGSRECHTE

- Der Kunde erwirbt grundsätzlich nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung. Veröffentlichungen im Internet oder die Einstellung in digitale Daten-banken sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veröffentlichungszeiträume des entsprechenden bzw. eines vergleichbaren
- 2. Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100% auf das jeweilige Grundhonorar.

 Mit der Lieferung wird lediglich das Nutzungsrecht übertragen für die einmalige
- Mit der Lieferung wird lediglich das Nutzungsrecht übertragen für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vom Kunden angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium, welche/-s der Kunde angegeben hat oder welche/-s sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt. Im Zweifelsfall ist maßgeblich der Nutzungszweck, für den das Bildmaterial ausweislich des Lieferscheins oder der Versandadresse zur Verfügung gestellt worden ist.
 Jede über Ziffer 3. hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervelfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Fotografen. Das gilt insbesondere für:

 eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere für:

 eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken, jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials,

 die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art, soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung und Verwaltung des Bildmaterials gem. Ziff.III 5. Aß dient,

 jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Bilddaten auf digitalen Datenträgern, jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Kunden handelt),

 die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials, die zur öffentlichen Wiederga-

- elektronische Archive des Kunden handelt),
 die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.

 5. Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung einen enen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Mottiv benutzt werden. tig als Motiv benutzt werden.
- 6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder 6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeraumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen. Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Anbringung des vom Fotografen vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild.
 7. Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche des Fotografen aus dem jewei-
- ligen Vertragsverhältnis

- 8. Der Fotograf behält sich das Recht vor, die digitalen Daten / die Belegexempla-re der im Kundenauftrag entstandenen Arbeiten im Rahmen seiner Eigenwerbung im Portfolio zu nutzen, sowohl digital (z.B. pdf, Webseite, Tablet, Smartphone) als auch in gedruckter Form (z.B. Broschüren, Flyer, Mappe). Des Weiteren sind dem Fotografen von vervielfältigten Werken mit einer Auflage von 500 Exemplaren oder
- mehr mindestens zwei Belegexemplare unentgeltlich zuzusenden, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

 9. Der Fotograf bleibt auch bei Übertragung der ausschließlichen (exklusiven) Nutzungsrechte berechtigt, seine Fotos zu Zwecken der Eigenwerbung selbst zu verwenden. Andere Regelungen sind schriftlich festzuhalten.

V. HAFTUNG

- V. HAFTUNG
 1. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z. B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.
 2. Die dem Fotografen überlassenenen Vorlagen (z. B. Texte, Muster, Fotografien) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten des Fotografen die Verantwortung für die Richtigkeit von gestellten Texten. Grafiken
- Fotografen die Verantwortung für die Richtigkeit von gestellten Texten, Grafiken und Bildern.
- und Bildern.

 3. Soweit der Fotograf auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

 4. Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bildmaterials ist der Kunde für desses achbemäße. Vorwendung verantwortlich
- dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.

VI. HONORARE

- Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen

- Mehrwertsteuer.

 2. Mit dem vereinbarten Honorar wird die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß Ziff. IV. 3 abgegolten.

 3. Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.

 4. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vorsiehet worden ist. vereinbart worden ist.
- vereinbart worden ist.

 5. Der Honoraranspruch ist bei Ablieferung der Aufnahme fällig. Wird eine Produktion in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar mit jeweiliger Lieferung fällig. Der Fotograf ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweils erbrachten Leistungsumfang zu verlangen.

 6. Das Honorar gemäß VI. 1. ACB ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht wird. Bei Verwendung der Aufnahmen als Arbeitsvorlage für Layout- und Präsentationszwecke fällt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ein Honorar von mindestens EURO 75 MB nora Aufnahme an 75.00 pro Aufnahme an.
- 7,00 pro Annahme An.
 7 Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.
 Zulässig ist außerdem die Aufrechnung mit bestrittenen aber entscheidungsreifen
- Gegenforderungen.

 8. Bei kurzfristiger Auftragsstornierung oder Verschiebegründen, die nicht mit höherer Gewalt begründet sind, wird ein Ausfallhonorar fällig:
- bis 96 Stunden (4 Werktage) vor Produktionsbeginn: 100% aller Arbeitshonorare des Produktionstages
- des Produktionstages
 5-8 Werktage vor Produktionsbeginn: 50% aller Arbeitshonorare des Produktionstages
 9-14 Werktage vor Produktionsbeginn: 25% aller Arbeitshonorare des Produktionstages
 jeweils zzgl. Projektmanagement und sonstiger ggfs. geleisteter Vorbereitungen, bereits bestelltem Rent-Equipment oder sonstiger die Produktion betreffende Auslagen
- Anderweitige Absprachen und individuelle Situationen werden schriftlich per Mail abgestimmt.

- VII. RÜCKGABE DES BILDMATERIALS
 1. Analoges / gedrucktes Bildmaterial ist in der gelieferten Form unverzüglich nach der Veröffentlichung oder der vereinbarten Nutzung, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Lieferdatum, unaufgefordert zurückzusenden; beizufügen sind zwei Belegex-emplare. Eine Verlängerung der 3-Monatsfrist bedarf der schriftlichen Genehmigung des Fotografen.
- Digitale Daten sind nach Abschluss der Nutzungszeit grundsätzlich zu löschen. Der Fotograf haftet nicht für den Bestand und/oder die Möglichkeit einer erneuten Lieferung der Daten.
- Lieferung der Daten.

 3. Überlässt der Fotograf auf Anforderung des Kunden oder mit dessen Einverständnis Bildmaterial lediglich zum Zwecke der Prüfung, ob eine Nutzung oder Veröffentlichung in Betracht kommt, hat der Kunde analoges Bildmaterial spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt zurückzugeben, sofern auf dem Lieferschein keine andere Frist vermerkt ist. Digitale Daten sind zu löschen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur wirksam, wenn sie vom Fotografen schriftlich bestätigt worden ist. 4. Die Rücksendung des Bildmaterials erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten in branchenüblicher Verpackung. Der Kunde trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung während des Transports bis zum Eingang beim Fotografen.
- bis zum Eingang beim Fotografen

VIII. VERTRAGSSTRAFE, SCHADENSERSATZ

- Bei jeglicher unberechtigten (ohne Zustimmung des Fotografen erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche
- Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfä-higem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf das vereinbarte bzw. übliche Nutzungshonorar zu zahlen.

- gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.
- 2. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der
- 3. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmunger dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit ehr übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juris-
- tisch am nächsten kommt.

 4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist, der Wohnsitz des Fotografen, die Stadt Köln.